

- ☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/014/2022

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 04.05.2022 Az.:
--	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	13.06.2022	Beschluss

Bericht zur Einrichtung von Mitfahrbänken

Hier: Anregung vom 26.04.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die beigefügte Anregung auf und beschließt die darin enthaltenen Ziffern 1 und 2. Die Berichterstattung erfolgt im Mobilitätsausschuss am 29.08.2022.

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 04.05.2022
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.:

Bericht zur Einrichtung von Mitfahrbänken
Hier: Anregung vom 26.04.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf den Inhalt der Anregung (Forderung: Sachstandsbericht) wird empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 13.06.2022 aufnimmt und unmittelbar – ohne weitere fachliche Beratung – die darin enthaltenen Ziffern 1 und 2 beschließt. In der Folge kann den Inhalten der Anregung zuständigkeitshalber im nächsten Mobilitätsausschuss am 29.08.2022 Rechnung getragen werden.

Anlage

Anregung des Kreisjugendrates vom 26.04.2022